G e s e t z

vom , mit dem das Buschenschankgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Buschenschankgesetz, LGBl. Nr. 57/1979, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1

Ausschankberechtigte

Besitzer von Weingärten und Obstgärten sind berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost, Trauben- und Obstsaft und Gemüsesäfte aus eigener Fechsung sowie selbst gebrannte geistige Getränke entgeltlich auszuschenken (Buschenschank)."

2. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Ausgeschenkt werden dürfen:

1. Wein, Sturm, Traubenmost und Traubensaft, ausgenommen versetzte Weine,

2. Obstwein und Most, hergestellt durch begonnene oder vollendete alkoholische Gärung des Saftes oder der Maische von frischen Äpfeln, Birnen oder Beerenobst, oder einem Gemenge dieser Obstarten, Obstsaft aus Äpfeln, Birnen und Beerenobst sowie Gemüsesäfte aus heimischem Gemüse,

3. selbst gebrannte geistige Getränke, soweit es sich um eigene Erzeugnisse handelt."

3. In § 2 Abs. 2 entfällt der Klammerausdruck "(Weintrauben, Äpfel, Birnen oder Beerenobst)".

4. § 3 Abs. 2 lautet:

   "(2) Der Ausschank von zugekauftem Wein oder aus zugekauften Trauben hergestelltem Wein im Buschenschank ist verboten."

5. § 7 Abs. 1 lautet:

   "(1) Bei der Ausübung des Buschenschankes ist außer den im § 2 angeführten Getränken auch der Ausschank von Mineralwasser, Sodawasser, kohlesäurehältigen Erfrischungsgetränken (alkoholfrei) und Milch gestattet."

6. Im § 8 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeines:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994 ist die Gewerbeordnung auf die Tätigkeit im Buschenschank nicht anzuwenden.

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 111/2002 ist durch die Änderung der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 9 der Gewerbeordnung 1994 eine Erweiterung der Ausschankbefugnisse im Buschenschank erfolgt. So können nunmehr auch selbstgebrannte geistige Getränke und mehrere kohlesäurehältige Getränke im Buschenschank ausgeschenkt werden. Allerdings bedarf es dazu einer Änderung des Buschenschankgesetzes.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll ein Erweiterung der Ausschankbefugnisse im Buschenschank erfolgen, um so auch den burgenländischen Buschenschankbetrieben die Möglichkeit zu bieten, von der durch die Gewerbeordnung 1994 mit der zitierten Novelle geschaffenen Befugnis Gebrauch machen zu können.

Durch die geplanten Änderungen entstehen weder für das Land noch die Gemeinden zusätzliche Kosten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 1):

Die Befugnisse der Ausschankberechtigten werden durch die Aufnahme des Ausschankes von Gemüsesäften aus heimischem Gemüse eigener Fechsung und von gebrannten geistigen Getränken aus eigener Erzeugung erweitert. Die Ausschankberechtigung im Rahmen eines Buschenschankes setzt nach wie vor den Besitz eines Weingartens oder Obstgartens voraus.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

In Z 2 wird auch der Ausschank von Gemüsesäften aus heimischen Gemüse für zulässig erklärt. Damit wird einer Forderung der Buschenschankbetriebe, die auf eine verstärkte Nachfrage nach derartigen Getränken verweisen, Rechnung getragen.

Die neu angefügte Z 3 schafft die Möglichkeit des Ausschankes von geistigen Getränken. Die Befugnis ist allerdings auf selbstgebrannte geistige Getränke aus

eigener Erzeugung beschränkt. Zugekaufte geistige Getränke dürfen nicht ausgeschenkt werden.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2):

Der Klammerausdruck ist entbehrlich, da durch den Hinweis auf Abs.1 die Rohprodukte bereits abschließend bezeichnet sind und daher auf eine Wiederholung verzichtet werden kann.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 2):

Abs. 2 wird neu gefasst. § 2 Abs. 3 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 nimmt hinsichtlich des Weinbaus den Zukauf von höchstens 1.500 l aus dem EWR stammenden Wein oder 2.000 kg aus dem EWR stammenden Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahr vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung aus. Mit der nunmehrigen Regelung wird sichergestellt, dass im Buschenschank nur jener Wein ausgeschenkt werden darf, dessen Trauben von den selbst bewirtschafteten Weingärten stammen. Zugekaufter Wein oder aus zugekauften Trauben erzeugter Wein darf in der angeführten Menge im Weinbaubetrieb zwar zuge- und verkauft, nicht aber im Buschenschank ausgeschenkt werden.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1):

Bisher war der Ausschank nur einer Sorte eines kohlensäurehältigen Erfrischungsgetränks gestattet. Die zitierte Novelle der Gewerbeordnung 1994 lässt aber den Ausschank kohlsäurehältiger Getränke unbeschränkt im Buschenschank zu. Die Befugnis wird daher auf kohlesäurehältige Getränke ohne Einschränkung erweitert.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 2):

Durch die Neufassung des § 3 Abs. 2 ist der letzte Satz in Abs. 2 obsolet geworden. Er hat daher zu entfallen.